



Neue Gewerbeabfallverordnung ab August 2017

Stand: Juli 2017

1. EINLEITUNG

Ab 1. August 2017 gilt die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Abfälle müssen ab dann an ihrem Entstehungsort - also auch auf Baustellen - gesammelt und getrennt werden. Ziel ist es, die Recyclingquote zu erhöhen. Energetische und stoffliche Verwertungen sind daher auch nicht mehr gleichgestellt. Eine thermische Verwertung von Abfällen (Müllverbrennung) ist nur noch in Ausnahmefällen zulässig. Die Abfalltrennung oder etwaige Abweichungen müssen dokumentiert werden.

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) gilt für alle Betriebe, die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (haushaltsähnliche Gewerbeabfälle wie Tapeten- oder Metallreste) und/oder von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sind. Auch E-Handwerksbetriebe sind somit betroffen.

2. BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (BAA)

2.1. Trennung nach Abfallfraktionen (BAA)

Folgende mineralische und nicht mineralische Abfälle müssen am Entstehungsort in die nachfolgenden „Abfallfraktionen“ getrennt werden:

- Beton (17 01 01)
- Ziegel (17 01 02)
- Fliesen und Keramik (17 01 03)
- Glas (Abfallschlüssel 17 02 02)
- Kunststoff (17 02 03)
- Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07; 17 04 11)
- Neu: Holz (17 02 01)
- Neu: Dämmmaterial (17 06 04)
- Neu: Bitumengemische (17 03 02)
- Neu: Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)

Bei Abbruchmaßnahmen gilt es - soweit möglich - auf einen selektiven Rückbau (Trennung der einzelnen Abfallfraktionen) zu achten. Nur dann können etwaige Kosten der nachträglichen Trennung gegebenenfalls berücksichtigt werden.



2.2. Ausnahmeregelung (BAA)

Keine Getrenntsammlung gemäß der neuen Regelung ist erforderlich, wenn:

- auf der Baustelle für die Aufstellung der Abfallbehälter kein ausreichender Platz vorhanden ist
- rückbautechnische oder rückbaustatische Gründe die getrennte Sammlung der Abfallfraktionen mit den Abfallschlüsseln 17 01 01 bis 17 01 03 verhindern
- Kosten der Getrennthaltung aufgrund sehr geringer Mengen (Richtwert: bis 50 KG pro Woche) einzelner Abfallfraktionen oder aufgrund eines hohen Verschmutzungsgrades die Kosten einer gemischten Sammlung und anschließenden Vorbehandlung deutlich übersteigen.

2.3. Abfall-Gemische (BAA)

- Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle (einschließlich Legierungen) oder Holz enthalten, müssen einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden
- Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, müssen einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden.

In allen zuzuführenden Gemischen dürfen Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik bzw. Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, wenn sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Die Zuführungspflicht entfällt, wenn die Behandlung der Gemische aus technischen Gründen nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. In diesem Fall sind die Gemische einer hochwertigen und ordnungsgemäßen sonstigen Verwertung zuzuführen (beispielsweise energetische Verwertung, Verfüllung oder Beseitigung).

2.4. Dokumentationspflichten (BAA)

2.4.1. Dokumentation der Trennung oder Abweichung (BAA)

Die getrennte Sammlung an sich gilt es durch Lagepläne, Fotos, Liefer- und Wiegescheine oder ähnliches zu dokumentieren. Auf gleiche Art und Weise sind auch die Gründe für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung der Abfälle zu belegen.

Ausnahmeregelung: Die Dokumentationspflicht entfällt, wenn die anfallenden Abfälle maximal 10 m³ betragen. Wird beispielsweise auf der gleichen Baustelle durch einen E-Handwerksbetrieb die Elektroinstallation erneuert und durch einen SHK-Betrieb die Heizungsanlage, gilt für jede der Baumaßnahmen die 10 m³ Grenze. Sind dagegen mehrere Betriebe an einer Baumaßnahme beteiligt, werden die Abfallmengen aufsummiert und an der 10 m³ Grenze gemessen.

Ansprechpartner:

Name: Steffen Ellinger

Funktion: Berater Bildung / Unternehmensführung

Telefon: 0711 955906-66

Telefax: 0711 551875

E-Mail: Steffen.Ellinger@fv-eit-bw.de

Voltastraße 12

70376 Stuttgart

www.fv-eit-bw.de



2.4.2. Dokumentation der Abfallverwertung (BAA)

- Können Abfallfraktionen nicht getrennt gesammelt werden, gilt es zu dokumentieren, warum dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist
- Werden getrennt gesammelte Abfälle zur Wiederverwendung oder zum Recycling übergeben, benötigen E-Handwerker eine Bescheinigung des Abfallverwerters über die Menge und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls
- Die Übergabe von Gemischen an eine Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage bzw. die Zuführung zur energetischen Verwertung ist durch entsprechende Liefer- und Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen zu dokumentieren, der die Abfälle übernimmt
- Zusätzlich ist bei der erstmaligen Übergabe von Gemischen an eine Vorbehandlungsanlage eine schriftliche Bestätigung des Betreibers über den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage einzuholen und aufzubewahren
- Bei der erstmaligen Übergabe von Gemischen an eine Aufbereitungsanlage ist eine schriftliche Bestätigung des Betreibers darüber einzuholen und aufzubewahren, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Die Unterlagen sind aufzubewahren und der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. GEWERBLICHE SIEDLUNGSABFÄLLE (GSA)

3.1. Trennung nach Abfallfraktionen (GSA)

Folgende „Abfallfraktionen“ (Arten) müssen am Entstehungsort getrennt werden. Papier, Pappe und Karton (zusammen eine Fraktion), Glas, Kunststoffe, Metalle und Bioabfälle. Neu hinzu kommen ab August die Fraktionen Holz, Textilien sowie die Gruppe der weiteren Abfallarten, die nicht explizit in der GewAbfV benannt und von der öffentlich-rechtlichen Versorgung ausgeschlossen sind (Beispiel: Farbeimer).

3.2. Ausnahmereglung (GSA)

Keine Getrenntsammlung gemäß der neuen Regelung ist erforderlich, wenn:

- die gewerblichen Siedlungsabfälle nur in haushaltsüblichen Mengen anfallen. Sie können dann gemeinsam mit den von Privathaushalten generierten Abfällen in den dafür vorgesehen Abfallbehältern entsorgt werden
- der Platz zum Aufstellen der Sammelbehälter nicht ausreicht
- eine getrennte Sammlung aufgrund des öffentlichen Zugangs zu den Behältern nicht gewährleistet werden kann

Ansprechpartner:

Name: Steffen Ellinger

Funktion: Berater Bildung / Unternehmensführung

Telefon: 0711 955906-66

Telefax: 0711 551875

E-Mail: Steffen.Ellinger@fv-eit-bw.de

Voltastraße 12

70376 Stuttgart

www.fv-eit-bw.de



- deren Kosten aufgrund geringer Mengen (Richtwert: bis 50 KG pro Woche) pro Abfallfraktion die Kosten einer gemischten Sammlung und anschließenden Vorbehandlung deutlich übersteigen.

3.3. Abfall-Gemische (GSA)

Mischabfälle müssen einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage (je nach Gemisch) zugeführt werden, sofern es technisch möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Die Pflicht zur Zuführung in eine Vorbehandlungsanlage entfällt, wenn ein Betrieb im jeweiligen Vorjahr mindestens 90 Prozent seiner gewerblichen Abfälle getrennt hat. Das Erreichen dieser Quote muss allerdings ein zugelassener Sachverständiger bestätigen.

3.4. Dokumentationspflichten (GSA)

Die getrennte Sammlung ist durch Lagepläne, Fotos, Liefer- und Wiegescheine oder ähnliche Dokumente zu dokumentieren. Auf gleiche Art und Weise sollen auch Abfallmengen dokumentiert werden, die wegen technischer oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nicht getrennt gesammelt werden konnten.

4. WAS SOLLTEN E-HANDWERKER TUN? (BAA und GSA)

- Klären, welche Arten und Mengen von Bau-, Abbruch- und gewerblichen Siedlungsabfällen üblicherweise anfallen und wie diese entsorgt werden (getrennt, gemischt, über Containerdienst, Müllabfuhr, Eigentransport zu Deponie/Recyclinghof)
- Prüfen, ob die vorhandene Entsorgungsregelung beibehalten werden kann.

Falls die Getrenntsammlung nach der neuen GewAbfV erforderlich ist:

- Klären, ob ausreichend Platz für eine Getrennthaltung vorhanden ist, Lageplan erstellen oder beschaffen
- Rechtzeitig vor Beginn von Bau- und Abbruchmaßnahmen klären, ob ausreichend Platz für eine Getrennthaltung vorhanden ist, Lageplan erstellen oder beschaffen
- Bestätigungen von Entsorgern einholen, dass getrennt zugeführte Abfälle stofflich verwertet werden
- bei zugeführten Abfallgemischen bescheinigen lassen, welcher Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage diese zugeführt werden
- Dokumentationsverfahren festlegen: Übersicht der Abfallmengen, Erklärungen der Entsorger, Hinterlegung von kopierten Rechnungen und Wiegescheinen, Erläuterung wegen mangelnder Getrennthaltung.

Ansprechpartner:

Name: Steffen Ellinger

Funktion: Berater Bildung / Unternehmensführung

Telefon: 0711 955906-66

Telefax: 0711 551875

E-Mail: Steffen.Ellinger@fv-eit-bw.de

Voltastraße 12

70376 Stuttgart

www.fv-eit-bw.de